

# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

## BUSREISESCHUTZ

Teil A: Unfallversicherung

- |                                              |                                                                  |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 1  Was ist versichert?                       | 6  Ausschlüsse und Einschränkungen                               |
| 2  Wo gilt der Versicherungsschutz?          | 7  Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust |
| 3  Invaliditätsleistungen                    | 8  Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten                  |
| 4  Todesfalleistung                          | 9  Zahlung bei Versicherungsleistung                             |
| 5  Auswirkung von Krankheiten oder Gebrechen |                                                                  |

### 1| Was ist versichert?

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während einer Teilnahme an einer (Fern-) Busreise zustoßen. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person:

- durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln zerrt oder zerreißt.
- bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.

### 2| Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

### 3| Invaliditätsleistung

Voraussetzungen für die Leistung sind:

- Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität).

Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

- Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und spätestens innerhalb weiterer drei Monate von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei dem Versicherer geltend gemacht worden.
- Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art und Höhe der Leistung

- Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalleistung aus der

für den Versicherungsfall vereinbarten Summe gezahlt, bis zu einer maximalen Versicherungssumme von 50.000 EUR.

- Grundlage der Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der Invalidität.
- Es gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

Arm	70 Prozent
Arm bis oberhalb d. Ellenbogengelenks	65 Prozent
Arm bis unterhalb d. Ellenbogengelenks	60 Prozent
Hand	55 Prozent
Daumen	20 Prozent
Zeigefinger	10 Prozent
andere Finger	05 Prozent
Bein über der Mitte d. Oberschenkels	70 Prozent
Bein bis zur Mitte d. Oberschenkels	60 Prozent
Bein bis unterhalb d. Knies	50 Prozent
Bein bis zur Mitte d. Unterschenkels	45 Prozent
Fuß	40 Prozent
große Zehe	05 Prozent
andere Zehe	02 Prozent
Auge	50 Prozent
Gehör auf einem Ohr	30 Prozent
Geruchssinn	10 Prozent
Geschmackssinn	05 Prozent
Stimme	50 Prozent

- Für nicht genannte Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
- Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauerhaft

beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach den oben gelisteten Invaliditätsgraden zu bemessen.

- Stirbt die versicherte Person
  - a| aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
  - b| gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall
  - c| und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Punkt 1 entstanden,

leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### 4| Todesfallleistung

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt die Versicherung an die Erben die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme von 10.000 EUR.

#### 5| Auswirkung von Krankheiten oder Gebrechen

Als Unfallversicherer leistet der Versicherer für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist,

in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt jedoch die Minderung.

#### 6| Ausschlüsse und Einschränkungen

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- Unfälle durch betäubungsmittel- oder alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen.
- Unfälle der versicherten Person
  - a| als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges.
  - b| bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit.
  - c| bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt.
- Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- Unfälle, die der versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder es versucht.
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.
- Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1 die überwiegende Ursache ist.
- Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- Vergiftungen infolge der Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

### 7| Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

- Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden. Von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.
- Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

### 8| Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit nach Punkt 7 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

### 9| Zahlung bei Versicherungsleistung

- Der Versicherte ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

a| Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,

b| beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir in voller Höhe. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

- Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres, nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Dieses Recht muss von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 1 von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

- Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug sind wir berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

## VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN BUSREISESCHUTZ

Teil B: Reisegepäckversicherung

- |                                                           |                                                          |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1  Was ist versichert?                                    | 5  Welche Sachen sind nicht versichert?                  |
| 2  Wann und wofür besteht Versicherungsschutz?            | 6  Wann besteht kein Versicherungsschutz?                |
| 3  Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht? | 7  Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)? |
| 4  Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?           |                                                          |

### 1| Was ist versichert?

Die Sachen, die versichert werden können, werden im Folgenden beschrieben. Die vertraglich versicherten Sachen und vereinbarten Versicherungssummen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Versicherungssummen können für das In- und Ausland unterschiedlich hoch sein.

Reisegepäck:

- Reisegepäck umfasst sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden.
- Reisegepäck umfasst des Weiteren Geschenke und Reiseandenken, die im Ausland erworben werden.

### 2| Wann und wofür besteht Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Busreise Gepäck aus dem ständigen Wohnsitz im Heimatland oder dem Dienort entfernt wird und endet, sobald die versicherten Sachen an einem dieser Plätze wieder eintreffen.

Wird bei der Busreise das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft am Zielort entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dessen Ankunft.

- Versicherungsschutz besteht für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung, während sich das Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet. Dies gilt nicht für Bargeld und Pretiosen.
- Versicherungsschutz besteht für Raub im Sinne dieser Bedingungen wenn:
  - a| gegen die versicherte Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme der versicherten Sache auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes

entwendet worden sind (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl).

b| die versicherte Person eine versicherte Sache herausgibt, oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird.

c| der versicherten Person die versicherte Sache weggenommen wird, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

d| die versicherte Person oder Dritte versicherte Sachen heranschaffen, weil der versicherten Person eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird.

- Versicherungsschutz besteht für Diebstahl (gilt nicht für Bargeld).
- Versicherungsschutz besteht für Transportmittelunfall oder Unfall der versicherten Person.
- Versicherungsschutz besteht für die Ereignisse: Brand (d.h. ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag), Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges oder Teile seiner Ladung.
- Versicherungsschutz besteht für Leitungswasser (Ausnahme: Bargeld), das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
  - a| Zu-/Ableitungsrohren der Wasserversorgung und damit verbundener Einrichtungen und Schläuchen
  - b| Warmwasser- / Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs-Anlagen
  - c| Sprinkler- oder Berieselungsanlagen
- Versicherungsschutz besteht für höhere Gewalt, nämlich

a) Sturm (ab Windstärke 8)

b) Hagel

c) Blitzschlag:

Unmittelbares Auftreten des Blitzes auf die versicherten Sachen. Kurzschluss bzw. Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen, nur sofern der Blitz unmittelbar auf das Gebäude (inkl. Antennenanlage) einschlug, in dem sich die versicherten Sachen befanden.

d) Überschwemmung

e) Erdbeben

f) Erdbeben

g) Lawine

- Versicherungsschutz besteht für Gepäckverspätung wenn das auf der Busreise aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.

### 3] Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

Art der Leistung:

- Ersetzt werden zerstörte oder abhanden gekommene Sachen, bzw. deren Wiederbeschaffungswert, sofern die Sache nachweislich wiederbeschafft worden ist. Als Wiederbeschaffungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am Wohnort anzuschaffen.
- Ersetzt werden die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungswert beschädigter und reparaturfähiger Sachen.
- Ersetzt wird der Materialwert bei Filmen, Bild-, Ton- und Datenträgern.
- Ersetzt wird nicht ausgeliefertes Gepäck: notwendige Kleidung und Hygieneartikel.

Voraussetzung für eine Leistungen aus den unter Nummer zwei gelisteten Punkten, außer Gepäckverspätung, ist:

- Die zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen müssen innerhalb eines Jahres nach dem Schaden
  - a) von Ihnen wiederbeschafft,
  - b) die beschädigten reparaturfähigen Sachen repariert,
  - c) die Wiederbeschaffungs- oder Reparaturrechnungen im Original vorgelegt werden.
- Voraussetzung für eine Leistungen aus dem unter Nummer zwei gelisteten Punkt Gepäckverspätung ist, dass Kleidung und Hygieneartikel am Bestimmungsort innerhalb von vier Tagen nach Ankunft der versicherten

Person sowie vor Ankunft des Gepäcks gekauft werden.

Höhe der Leistung

- Begrenzung je Versicherungsfall und Jahr
  - a) Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den im Versicherungsvertrag genannten Betrag je Versicherungsfall.
  - b) Für Gepäckverspätung beträgt die maximale Versicherungsleistung 10% der für Gepäckverlust versicherten Summe. Die Leistung aus der Gepäckverspätung wird auf eine Leistung für Gepäckverlust angerechnet.
- Begrenzung je Sache (für alle Leistungen außer Gepäckverspätung) Die Versicherungsleistung ist je versicherte Sache auf 50% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Als eine versicherte Sache gelten auch Paare oder Garnituren, d.h. Sachen, die als gleichartig zusammengehören oder sich ergänzen oder nur zusammen verwendet werden können oder einzeln nicht ergänzt werden können.

- Selbstbeteiligung und Leistungen Dritter Sie haben von jedem Versicherungsfall 50 Euro selbst zu tragen. Dies gilt nicht bei Versicherungsfällen infolge verspäteten Gepäcks.

### 4] Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?

Wertsachen. Als Wertsachen gelten:

- Pretiosen, also Uhren, Schmucksachen, Zahngold, Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteine
- Pelze, Musikinstrumente, Glas und Porzellan, handgeknüpfte Teppiche
- Radios, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme, Fernsehgeräte, Musik-, Filmabspielgeräte
- Mobile Telefone
- Computer (auch Laptops), inkl. Modems, Drucker, Organisier und Spielkonsolen (jeweils mit Zubehör)

Versicherung von Wertsachen

- Wertsachen und Bargeld sind nur versichert, solange sie
  - a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.
  - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
  - c) Pretiosen sind nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
- Wertsachen in aufgegebenem Gepäck sind nicht versichert.

### Sachen im Reisebus

- Beaufsichtigung. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit der versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes, Bahnhofs o.ä.
- Versicherungsschutz  
Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigt abgestellten Reisebus gegen strafbare Handlungen Dritter besteht nur, wenn sich das Reisegepäck
  - a) in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder einer verschlossenen Dachgepäckbox des Kraftfahrzeugs bzw.
  - b) in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum befindet.

### 5| Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Gegenstände auf Messen oder Ausstellungen
- Manuskripte, Zeichnungen, Entwürfe, Musterkollektionen
- Gegenstände, die der Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit dienen
- Bargeld, Münzen, Schecks, Kreditkarten, Wertpapiere, Telefonkarten, Briefmarken, Coupons und Gutscheine, Medaillen
- Fahrkarten, Urkunden, Ausweispapiere und Dokumente aller Art
- Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert (z.B. Sammlungen), Gemälde und Antiquitäten (Sachen die älter als 100 Jahre sind), Gobelins
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, inkl. Hängegleiter, Gleitflieger und Fallschirme, jeweils mit Zubehör (auch Anhänger und Außenbordmotoren, Autotelefone)
- Schlüssel
- Tiere (lebend oder tot/präpariert)
- Pelze
- Waffen jeder Art inkl. Zubehör
- Werkzeuge
- Verbrauchsgüter wie z.B. Kosmetika, Nahrungs-, Genuss- und Arzneimittel

- Gegenstände (z.B. Kunstgüter, Pflanzen), die aufgrund von Artenschutz-, Im-/ Export oder sonstigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Reiselandes nicht erworben oder im-/ exportiert werden dürfen.

### 6| Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden

- durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.
- durch Verlieren, z.B. auch Liegen-, Stehen-, Hängen- oder Fallenlassen.
- durch Kriegs- und Bürgerkriegsereignisse sowie innere Unruhen.
- durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß, Dellen und Kratzer, Färbe- und Reinigungsverfahren, Insekten oder Ungeziefer.
- die zerbrechliche oder spröde Artikel betreffen, es sei denn, diese Beschädigung erfolgt durch Brand.
- durch Explosion, höhere Gewalt oder infolge eines Fahrzeugunfalls.
- die als Folge eines versicherten Schadens entstehen (Vermögensschäden).
- welche die versicherte Person durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

### 7| Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

Sie haben:

- Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebs eingetreten sind, diesem unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zu melden und eine Verlustmeldung von diesem zu erlangen.

Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

- Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen oder auf uns zu übertragen.
- insbesondere bei der Gepäckverspätung, alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks zu treffen.
- Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus) innerhalb von

24 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzuzeigen und dies polizeilich bescheinigen zu lassen.

- uns auf Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten als Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.
- uns bei wieder herbei geschafften versicherten Sachen die Ermittlung des Verbleibs bzw. die Wiedererlangung der Sachen unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist die eventuell gezahlte Entschädigung innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen oder die wiedererlangte Sache auszuhändigen und die Eigentumsrechte zu übertragen.
- uns alle erforderlichen Unterlagen auf Ihre Kosten zuzusenden, insbesondere:
  - a| polizeiliche Bescheinigungen,
  - b| schriftliche Bestätigung der Reisegesellschaft über die Gründe der Gepäckverspätung,
  - c| Verlustbestätigung des Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebs,
  - d| Wieder- oder Ersatzbeschaffungsrechnungen im Original.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen:

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

## VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

### BUSREISESCHUTZ

Teil C: Allgemeine Vertragsbestimmungen

#### 1] Beginn, Ende und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag ist für den Zeitraum von 24 Stunden abgeschlossen und endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

#### 2] Prämienzahlung

Der vereinbarte Einmalbeitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Wurde der Beitrag von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### 3] Verjährung der Ansprüche aus dem Vertrag

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

#### 4] Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

- Anzuwendendes Recht:  
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
- Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer:  
Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der Vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung

seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

- Gerichtsstand für Klagen des Versicherers:  
Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

#### 5] Ansprechpartner

- Anschrift- oder Namensänderung  
Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
- Vertreter, Vertragsverwaltung  
SituatiVe GmbH  
Margaretenstr. 4  
40235 Düsseldorf
- Versicherer  
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf
- Beschwerden  
Beschwerden können außer an uns auch an folgende Aufsichtsbehörden gerichtet werden:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Beschwerde müssten Sie innerhalb von acht Wochen an die unten aufgeführte Adresse richten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
Tel. 0800.369 60 00,  
Fax 0800.369 90 00  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)